

IB.SH - Postfach 1128 - 24100 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag  
Finanzausschuss  
Postfach 71 21  
24171 Kiel

per E-Mail an  
Finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Kommunalkunden  
Infrastruktur-Kompetenzzentrum  
Patrick Woletz  
Tel. : 0431 9905-3259  
Fax : 0431 9905-2797  
patrick.woletz@ib-sh.de  
Kiel, 17.09.2015

### **Schriftliche Anhörung zum Antrag „Landesvermögen schützen – unwirtschaftliche öffentlich-private Partnerschaften (ÖPP) verhindern**

Sehr geehrter Herr Rother,  
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

mit Schreiben vom 22. Juli 2015 haben Sie unserem Haus Gelegenheit gegeben, eine schriftliche Stellungnahme zum betreffenden Antrag abzugeben. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen wie folgt Stellung:

Als zentrales Förderinstitut des Landes setzt sich die IB.SH für Wachstum, Fortschritt und dauerhaft gute Lebensbedingungen in Schleswig-Holstein ein. Die Schaffung und Erhaltung einer intakten, leistungsfähigen und zeitgemäßen öffentlichen Infrastruktur sehen wir dafür als einen wichtigen Baustein an. Deshalb unterstützen wir das Land und die Kommunen bei dieser Aufgabe nach Kräften mit der Vergabe von Fördermitteln und unserer Beratungsexpertise.

Auf Beschluss der Landesregierung hat die IB.SH im Jahr 2004 auf der Basis eines Aufgabenübertragungsvertrages ein ÖPP-Kompetenzzentrum eingerichtet und seither durch wirtschaftliche Beratung und Finanzierung von Investitionsvorhaben des Landes und der Kommunen in Schleswig-Holstein, die Mitwirkung an der Entwicklung einheitlicher Standards sowie Netzwerkaktivitäten einen maßgeblichen Beitrag zur Entwicklung dieser Beschaffungsvariante geleistet.

Die Erfahrungen aus der Tätigkeit haben gezeigt, dass ÖPP ein wichtiges und geeignetes Instrumentarium für die Umsetzung von Infrastrukturinvestitionen darstellt, allerdings nicht das alleinige. Öffentliche Infrastrukturförderung erfordert ein Gesamtspektrum an Instrumenten und Maßnahmen. Deshalb wurde im Jahr 2012 die Aufgabenübertragung auf die Weiterentwicklung zum Infrastruktur-Kompetenzzentrum und damit auf Beratung und Finanzierung im Zusammenhang mit Erhalt, Modernisierung und Ausbau öffentlicher Infrastruktur erweitert. Der vormals enge Bezug zu ÖPP wurde unter dem gemeinsamen Verständnis aufgelöst, dass ÖPP gleichwertig neben anderen Instrumentarien zur Förderung der öffentlichen Infrastruktur eingesetzt werden kann.

Dies vorausgeschickt nehmen wir zum Antrag wie folgt Stellung:

#### **Investitionsbank Schleswig-Holstein**

eingetragenes Amtsgericht Kiel, HRA 4310, Vorstand: Erk Westermann-Lammers (Vorsitzender), Dr. Michael Adamska  
Postfach 1128, 24100 Kiel; Fleethörn 29-31, 24103 Kiel  
Tel.: 0431 9905-0, Fax: 0431 9905-3383, E-Mail: info@ib-sh.de, Internet: http://www.ib-sh.de

IB.SH vor Ort: Ahrensburg, Elmshorn, Flensburg, Kiel, Lübeck, Neumünster



Schleswig-Holstein  
Der echte Norden

Nach unserem Verständnis zielt die eingangs der Antragsbegründung unter Bezug genommene Kritik der Rechnungshöfe nicht pauschal auf ÖPP ab und lässt auch nicht die Schlussfolgerung zu, dass ÖPP in aller Regel unwirtschaftlich ist. Eine solche Schlussfolgerung würde sich auch nicht mit unseren Erfahrungen decken.

Die spezifische Kritik des Bundesrechnungshofes an den ÖPP-Modellen im Bundesfernstraßenbau ist nach unserer Auffassung nicht für eine generelle Projektion auf ÖPP- und Lebenszyklusmodelle in anderen Bereichen geeignet.

Die Bemessung der Wirtschaftlichkeit solcher Modelle am Unterschied zwischen den Konditionen öffentlicher und privater Finanzierung würde zu kurz greifen und ließe insbesondere den Umfang der Risikotragung der jeweiligen Kapitalform außer Betracht.

Zu 1.) Bei öffentlichen Gebäude und Straßen bestehen seit geraumer Zeit ein erheblicher Aufholbedarf und das Erfordernis einer erhöhten Investitionstätigkeit um ein Fortschreiten des Substanzverzehrs aufzuhalten. Dies stellt für die nächsten Jahre eine große Herausforderung für die öffentlichen Haushalte dar. Wir teilen die Auffassung des Landesrechnungshofs, dass das Unterlassen von Investitionen für die öffentlichen Haushalte ebenso ein Risiko ist wie die öffentliche Verschuldung. Vor diesem Hintergrund sollte eine Erschwerung der Investitionstätigkeit durch Veränderung der Rahmenbedingungen sorgfältig – auch im Hinblick auf die praktische Relevanz – abgewogen werden.

Der Landesrechnungshof hat bereits in seinen Stellungnahmen im Zuge der Einführung der Schuldenbremse in Schleswig-Holstein darauf hingewiesen, dass die Schuldenbremse nicht durch Verlagerung von Kreditaufnahmen auf Sondervermögen, Landesbetriebe u.ä. umgangen werden darf und die Nutzung von Finanzierungsinstrumenten auf ein Mindestmaß reduziert werden muss. Seither überwacht der Landesrechnungshof die Einhaltung der Schuldenbremse.

Zu 2.a) Die Erfahrungen und Expertise des Infrastruktur-Kompetenzzentrums bei der IB.SH stehen dem Land jederzeit zur Verfügung.

Zu 2.b) Wir sehen keinen Anpassungsbedarf. Ein Vergleich tatsächlicher Angebotspreise wäre theoretisch geeignet, die Belastbarkeit von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu erhöhen. Die vorgeschlagene Vorgehensweise, konventionelle und ÖPP-Realisierungsvariante parallel auszuschreiben, halten wir allerdings für nicht praxistauglich. Da dies nicht innerhalb eines Vergabeverfahrens erfolgen kann, wären neben einem ÖPP-Verfahren mehrere Fachlose für die konventionelle Variante zeitgleich auszuschreiben. Abgesehen davon, dass die konventionellen Ausschreibungen bei größeren Bauvorhaben normalerweise sukzessive nach Baufortschritt erfolgen, müssten die Ausschreibungen mindestens einer Variante später ohne Zuschlagserteilung aufgehoben werden. Eine solche Vorgehensweise würde nach unserem Verständnis auch rechtlichen Bedenken begegnen.

Zu 2.c) Wir sehen keinen Anpassungsbedarf, da diese Anforderungen bereits im Regelwerk enthalten sind (siehe Arbeitsanleitung zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Anlage zu Nr. 2.4 der Verwaltungsvorschriften zu § 7 LHO).

Zu 2.d) Wir sehen keinen Anpassungsbedarf. Gemäß den einschlägigen Vergaberechtsnormen ist die Vergabe in Einzellosen als Regelfall vorgesehen. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn wirtschaftliche oder technische Gründe dies erfordern. Vergaben an einen Generalunternehmer erfolgen nicht in Einzellosen und entsprechen somit nicht dem gesetzlichen Regelfall. Ein zulässiges Ausnahmeerfordernis kann für eine

Generalunternehmervergabe in der Praxis oftmals nicht begründet werden. Daher kommt sie in aller Regel auch nicht als Handlungsalternative infrage. Anders ist dies bei ÖPP-Modellen, bei denen wirtschaftliche und technische Aspekte im Zusammenhang mit der Leistungsbündelung im Lebenszyklusansatz regelmäßig eine Ausnahme vom Gebot der Einzellosvergabe erfordern.

- Zu 2.e) Wir sehen keinen Anpassungsbedarf. Nach unserer Erfahrung sind die genannten Institutionen auch bei ÖPP-Vergaben regelmäßig in der Rolle der Vergabestelle und haben als solche die Aufgabe, selbst eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen bzw. durchführen zu lassen und damit auch die Gelegenheit, zu den Ergebnissen Stellung zu nehmen.
- Zu 2.f bis h) Die umfangreiche öffentlich einsehbare parlamentarische Befassung wie bspw. beim Projekt Ausbau der L 192 steht unserer Auffassung nach einem generellen Befund mangelnder Transparenz der Entscheidungsprozesse entgegen. Im Übrigen verweisen wir auf eine relevante Beschlussfassung des Bundestages u.a. zum Thema Transparenz (BT Drs. 17/13155).
- Zu 3.) Bedenkt man den Investitionsbedarf der nächsten Jahre bei Bundesfernstraßen in Schleswig-Holstein wird deutlich, dass dieser nicht allein aus den Mitteln nach der Landesquote finanzierbar ist. Für eine planmäßige Umsetzung der Maßnahmen bedarf es zusätzlicher Finanzmittel.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Joachim Keck  
Leiter Kommunalkunden



Patrick Woletz  
Leiter Infrastruktur-Kompetenzzentrum